

BDI-Stellungnahme zur Genehmigung von Elektrolyseuren

*Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV)*

14. Dezember 2023

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat am 22.11.2023 einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vorgelegt.

Der BDI begrüßt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfes, Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure zu erleichtern und zu vereinfachen. Der Referentenentwurf ist ein erster wichtiger Schritt für die Beschleunigung der Herstellung von Wasserstoff. Für eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem Wasserstoff muss auch die inländische Elektrolysekapazität erhöht und der notwendige Markthochlauf durch die entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt werden.

Zusätzlich zur Beschleunigung der Genehmigungen von Elektrolyseuren benötigen wir dringend eine deutliche Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren aller anderen Anlagentypen in Deutschland. Denn zur Umsetzung der beschlossenen Klimaziele ist ein Umbau weiterer Teile der Wirtschaft erforderlich – z. B. auch um den Einsatz von Wasserstoff zu ermöglichen. Eine flächendeckende verfahrenstechnische und bauliche Umrüstung der industriellen Infrastruktur und Produktionsanlagen ist dabei unabdingbar. Unnötige verfahrensrechtliche Hürden und materielle Vorgaben, die strenger sind als das europäische Recht, müssen abgebaut werden.

Für das Erreichen der ambitionierten Klimaschutzziele bis 2030 sind auch die anderen Regelungen der 4. BImSchV von Bedeutung. Die 4. BImSchV sollte daher auch insgesamt möglichst weitgehend entschlackt und daraufhin überprüft werden, ob für die in Anhang 1 genannten Anlagenarten überhaupt die Notwendigkeit einer Genehmigung gegeben ist.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
I. Beschleunigung der Genehmigung von Elektrolyseuren wird begrüßt.....	3
1. Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Anlagen ab dem IED-Schwellenwert	3
2. Anlagen unterhalb des IED-Schwellenwertes von Genehmigung ausnehmen	3
3. Pflicht zur UVP-Vorprüfung an IED-Schwellenwert angleichen	4
4. Vorgaben zur Lagerung von Wasserstoff überprüfen.....	4
5. Öffentlichkeitsbeteiligung auf den europarechtlich erforderlichen Mindestumfang zurückführen.....	5
II. Weitere Änderungen der 4. BImSchV zur Beschleunigung von Genehmigungen wären wünschenswert	5
1. Notwendigkeit von Genehmigungen überprüfen.....	5
2. Mehr Anzeigeverfahren und vereinfachte Verfahren ermöglichen	6
Impressum	6

I. Beschleunigung der Genehmigung von Elektrolyseuren wird begrüßt

1. Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Anlagen ab dem IED-Schwellenwert

Der BDI begrüßt, dass die europarechtlichen Vorgaben bezogen auf Elektrolyseure nach Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) sehr kurzfristig in das nationale Recht umgesetzt werden und nur Anlagen ab dem europarechtlich vorgegebenen neu einzuführenden Schwellenwert ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen sollen.

Dabei ist ausdrücklich auch zu begrüßen, dass für die Elektrolyse von Wasser in der 4. BImSchV eine eigene Ziffer eingeführt wird.

Bei den anzusetzenden Schwellenwerten sollte eine Umsetzung aber 1:1 nach den europäischen Vorgaben erfolgen. Nach neuen Informationen soll im Rahmen der IED-Novelle nur eine Produktionskapazität als Schwelle definiert werden, hingegen kein Leistungswert. Die Einführung eines weiteren Leistungswerts auf nationaler Ebene führt nur zu zusätzlichen Prüfungs- und Regelungsaufwand in den Genehmigungsverfahren, zumal im Entwurf der 4. BImSchV nicht definiert wird, wie dieser Leistungswert zu bestimmen ist. In der Begründung wird zwar ausgeführt, dies beziehe sich auf die elektrische Nettonennleistung, es bleibt aber bspw. nach wie vor offen, an welchem Punkt der Anlage und unter welchen Bedingungen diese Leistung zu bestimmen wäre. Entsprechende Rechtsunsicherheiten und Bestimmungsaufwand sollte daher vermieden werden, indem eine leistungsbezogene Schwelle nicht zusätzlich eingeführt wird.

Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung kosten Zeit, die in Hinblick auf eine möglichst zügige Transformation der Industrie ein knappes Gut ist. Insofern ist diese kurzfristige Änderung zur Beschleunigung der Genehmigung von Elektrolyseuren sehr positiv.

2. Anlagen unterhalb des IED-Schwellenwertes von Genehmigung ausnehmen

Anlagen unterhalb des nach der IED vorgegebenen neu einzuführenden Schwellenwertes sollten nicht – wie im Entwurf vorgesehen – in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überführt, sondern aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht insgesamt entlassen werden.

Elektrolyseure in Deutschland sind ein wichtiger Baustein zum Aufbau einer grünen Wasserstoffinfrastruktur. Hierzu ist die Errichtung von Elektrolyseuren zur Elektrolyse von Wasser und Herstellung von Wasserstoff im industriellen Maßstab erforderlich.

Auf das vereinfachte Genehmigungsverfahren kann für Wasserstoffelektrolyseure unterhalb des Schwellenwertes verzichtet werden, da die Wasserelektrolyse als Vorhaben der erneuerbaren Energien wenig Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die Prüfparameter der Umweltaspekte, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens betrachtet werden (Lärm, Luftreinhaltung, Wasser/Abwasser, Abfall, etc.), haben keine bedeutende Relevanz für die

Herstellung, darüber hinaus wird bei der Umwandlung von Wasserstoff durch die Anlage selbst kein CO₂ emittiert – umwelttechnisch also nicht bedenklich. Die Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse im kleinen und mittleren Maßstab birgt somit kein besonderes immissionsbezogenes Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 1-3 BImSchG, sodass für diese Anlagen ganz auf ein Genehmigungsverfahren verzichtet werden kann.

3. Pflicht zur UVP-Vorprüfung an IED-Schwellenwert angleichen

Bei Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte die Pflicht zur UVP-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung an die IED-Schwellenwerte angeglichen werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Genehmigung von Elektrolyseuren durch Änderung der 4. BImSchV beschleunigt werden soll. Diese Beschleunigung sollte nicht dadurch konterkariert werden, dass sich aus dem UVPG die Pflicht zur UVP-Vorprüfung oder sogar eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben kann. Dies kann je nach Größe, Standort und Bedeutung des Projekts der Fall sein. In der Begründung zum Referentenentwurf zur Änderung der 4. BImSchV ist ausgeführt (Seite 1 f.), dass *„Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über die Genehmigung von Elektrolyseuren, die im Einzelfall dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch die parallel vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt.“*

Für Anlagen („6.6. *Electrolysis of water for production of hydrogen where the production capacity exceeds 50 tonnes per day*“) sieht der Entwurf richtigerweise einen Wegfall der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BImSchG vor. Entgegen dem Entwurfsziel, kann durch die für diese Größenklasse weiterhin denkbare UVP aber trotz-dem ein formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig werden. Dann müssten Vorhabenträger einen Antrag auf ein formelles BImSchG- oder Planfeststellungsverfahren stellen (§ 19 Abs. 3 BImSchG bzw. § 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG). Die Konstellation erscheint inkonsistent und steht dem freiwilligen Charakter der §§ 19 Abs. 3 BImSchG und 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG entgegen. Hier wäre eine Angleichung des UVPG auf den Wert aus der IED wünschenswert.

Aus Konsistenzgründen sollte auch in der Anlage zum UVPG eine eigene Ziffer für UVP-vorprüfungspflichtige Elektrolyseure von Wasser eingeführt werden.

4. Vorgaben zur Lagerung von Wasserstoff überprüfen

Im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Herstellung von Wasserstoff sollte auch die Lagerung von Wasserstoff mitgedacht und an europäische Vorgaben angeglichen werden.

Zudem sollte eine Unterscheidung zwischen gasförmig gelagertem Wasserstoff und anderen Speicherformen mittels eines Feststoffes vorgenommen werden, um innovative Speicherlösungen zu ermöglichen. Bei der Metallhydridspeicherung etwa liegt der Großteil des Wasserstoffs (>95%) in gebundener Form vor. Hier sollten die Mengenschwellen auf das freie Gasvolumen bezogen werden.

Die Infrastruktur in Bezug auf Lageranlagen von Wasserstoff (Anhang 1 Nr. 9.3 der 4. BImSchV) sollte im Entwurf zur Änderung der 4. BImSchV ebenfalls betrachtet werden.

Denn auch für Wasserstoff-Lageranlagen kann ein zeitintensives Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich sein.

5. Öffentlichkeitsbeteiligung auf den europarechtlich erforderlichen Mindestumfang zurückführen

Im Zusammenhang mit Erleichterungen der Genehmigung von Elektrolyseuren und zugehöriger Infrastruktur ist es zudem notwendig, auch die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die sich aus Regelungen der Störfallverordnung und den zugehörigen Genehmigungs- und Anzeigestatbestände des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (z.B. §§ 16a, 23a und 23b) ergeben, in den Blick zu nehmen. Denn Elektrolyseure oder Lageranlagen von Wasserstoff können auch Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sein und unterliegen damit dem Störfallregime. Hieraus kann sich bei Genehmigungen die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte insgesamt auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß zurückgeführt werden.

II. Weitere Änderungen der 4. BImSchV zur Beschleunigung von Genehmigungen wären wünschenswert

1. Notwendigkeit von Genehmigungen überprüfen

Die 4. BImSchV sollte insgesamt möglichst weitgehend entschlackt und daraufhin überprüft werden, ob für die in Anhang 1 genannten Anlagenarten überhaupt die Notwendigkeit einer Genehmigung gegeben ist. Genehmigungstatbestände in der 4. BImSchV sollten soweit wie europarechtlich möglich reduziert werden.

Die 4. BImSchV geht hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit über die Vorgaben des europäischen Rechts hinaus. Eine Reihe von Anlagen sind nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, nach europäischem Recht (z. B. EU-Richtlinie über Industrieemissionen) aber nicht. Möglichst weitgehende Vereinfachungen und Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren und eine Zurücknahme der Genehmigungsbedürftigkeit in Fällen, in denen keine Genehmigung notwendig wäre, würde Wettbewerbsnachteile der deutschen Industrie in Europa beseitigen.

Der BDI geht von einer Verdopplung der Genehmigungsverfahren für Windenergie- und Industrieanlagen in den kommenden acht Jahren aus. Gleichzeitig hat sich in den vergangenen 15 Jahren die Verfahrensdauer verdreifacht. Gerade in Hinblick auf die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität ist eine Beschleunigung von Verfahren beziehungsweise ein Verzicht auf langwierige Verfahren in nicht notwendigen Fällen besonders wichtig.

Eine Entschlackung der 4. BImSchV kann maßgeblich dazu beitragen, dass Projekte in Deutschland vereinfacht und beschleunigt werden.

2. Mehr Anzeigeverfahren und vereinfachte Verfahren ermöglichen

Auch sollte die Möglichkeit von Anzeigeverfahren und vereinfachten Verfahren ausgeweitet werden. Bund und Länder haben sich in ihrem Bund-Länder-Pakt vom 6.11.2023 ebenfalls für den Verzicht auf Genehmigungsverfahren in bestimmten Fällen sowie die Ausweitung des Anwendungsbereiches von Anzeigeverfahren ausgesprochen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D1867